

## Ordner:

2024-12-16

### **exportiert von:**

Annette Voigt am Freitag, 6. Dezember 2024 - 08:51:46 Uhr

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Der Ordner '2024-12-16' enthält folgende Dokumente:**

- TOP 4 - BV Wahl Friedensrichter und Stellvertreter
- TOP 5 - BV Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Leistungen nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2027 - Verlängerung der Optionsfrist
- TOP 6 - Anlage verkaufsoffene Sonntag 2025
- TOP 6 - BV Ladenöffnung 2025
- TOP 6 - Neufassung Verordnung Ladenöffnung 2025
- TOP 7 - BV Verkauf Fl. 681 69 TF Fl. 664 [REDACTED]
- TOP 8 - BV Polizeiverordnung
- TOP 8 - Polizeiverordnung
- TOP 8 - Prüfung der Rechtmäßigkeit der Polizeiverordnung der Stadt Großschirma
- TOP 9 - BV Sitzungsplan 1. HJ. 2025
- TOP 9 - Sitzungsplan 1. HJ. 2025\_Entwurf
- TOP 10 - BV Genehmigung zur Annahme einer Spende (Reproduktionen des Mahlers Otto Altenkirch)
- TOP 11 - BV Genehmigung zur Annahme einer Spende (Sitzgelegenheit an der Steyermühle)
- TOP 12 - BV - Kreisumlage
- TOP 13 - BV Bestätigung überpl. Ausgaben zur Bauleistung "Erneuerung Asphaltdecke Wiesenweg in Großschirma"
- TOP 14 - Information Regenrückhaltebecken
- TOP 14 - Regenrückhaltebecken - Flurkarte

**Der Ordner '2024-12-16' enthält keine Ordner.**

**TOP 4**  
**zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2024****Beschluss – Wahl des Friedensrichters und stellvertretenden Friedensrichters für die Schiedsstelle des gemeinsamen Schiedsbezirks der Stadt Großschirma und der Gemeinde Reinsberg**

Vorlage an: Verwaltungsausschuss— nicht öffentlich 25.11.2024  
Stadtrat Großschirma — öffentlich 16.12.2024

**Erläuterung:**I. Rechtsgrundlage / Beschlussvorlage

Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999 zuletzt geändert 05.04.2019

II Sachdarstellung

Seit Januar 2014 besteht eine Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Großschirma und der Gemeinde Reinsberg zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle an die Stadt Großschirma als beauftragte Körperschaft. Der Schiedsbezirk umfasst somit das Stadtgebiet der Stadt Großschirma sowie das Gemeindegebiet der Gemeinde Reinsberg. Als Friedensrichter/Stellvertreter des Friedensrichters kann sich demnach bewerben, wer in Großschirma oder Reinsberg einschließlich der dazugehörigen Ortsteile wohnt.

Die Aufgaben des Friedensrichters oder seines Stellvertreters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und Sühneveruche durchzuführen. Die Palette der Schlichtungsthemen reicht dabei von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Ärger mit dem Vermieter bis hin zu Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung. Die Arbeit des Stellvertreters besteht darin, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Friedensrichters die Vertretung zu übernehmen.

Das SächsSchiedsStG nennt in § 4 die Voraussetzungen, die jemand erfüllen muss, um zum Friedensrichter gewählt werden zu können. Neben den Fähigkeiten und Kenntnissen müssen auch der Charakter sowie die Lebens- und Berufserfahrung eines Kandidaten seine Ernennung zum Friedensrichter zulassen. Das Gesetz fordert daher, dass der zu wählende Friedensrichter „... nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein muss.“. Friedensrichter werden für fünf Jahre vom Stadtrat gewählt. Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt, für das eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Die Wahl des Friedensrichters und des Stellvertreters des gemeinsamen Schiedsbezirks der Stadt Großschirma und der Gemeinde Reinsberg wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht und interessierte Personen aufgefordert, sich bis zum 30. April 2024 bzw. 05.10.2024 zu bewerben. Die Bekanntmachungen erfolgten:

- im Bürgerblatt Großschirma vom Februar 2024 und März 2024 der Stadt Großschirma
- auf der Internetseiten der Stadt Großschirma
- im Amtsblatt der Gemeinde Reinsberg vom 16.09.2024

In der genannten Frist ging eine Bewerbung von Herrn [REDACTED] Förster für das Amt des Friedensrichters und Frau [REDACTED] Gernoth-Hohlfeld für das Amt der stellvertretenden Friedensrichterin ein.

Herr [REDACTED] Förster ist bereits Stellvertreter des Friedensrichters.

Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes liegen bei beiden Bewerbern nicht vor.

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG ist vor der Wahl der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts anzuhören. Richterin [REDACTED] Kaltschik bestätigte als ständige Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Freiberg mit Schreiben vom 08.04.2024, dass keine Bedenken gegen die Kandidatur von Herrn [REDACTED] Förster als Friedensrichter und Frau [REDACTED] Gernoth-Hohlfeld als Stellvertreterin des Friedensrichters bestehen.

**Beschlussvorschlag:**

1.)

Der Stadtrat der Stadt Großschirma wählt gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 14 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz für den gemeinsamen Schiedsbezirk der Stadt Großschirma und der Gemeinde Reinsberg

**Herrn [REDACTED] Förster**  
wohnhaft in 09629 Reinsberg  
**zum Friedensrichter.**

Die Amtszeit des Friedensrichters und der stellvertretenden Friedensrichterin beginnt mit der Vereidigung durch das Amtsgericht Freiberg und dauert 5 Jahre.

Zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:

Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenthaltungen:

2.)

Der Stadtrat der Stadt Großschirma wählt gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 14 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz für den gemeinsamen Schiedsbezirk der Stadt Großschirma und der Gemeinde Reinsberg

**Frau [REDACTED] Gernoth-Hohlfeld**  
wohnhaft in 09603 Großschirma, Rothenfurth  
**zur Stellvertreterin des Friedensrichters**

Die Amtszeit des Stellvertreters des Friedensrichters beginnt mit der Vereidigung durch das Amtsgericht Freiberg und dauert 5 Jahre.

Zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:

Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenthaltungen:

**TOP 5**  
**zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2024**

---

**Beschluss: Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Leistungen nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2027 – Verlängerung der Optionsfrist**

Vorlage an:	Stadtrat – öffentlich	16.12.2024
	Stadtrat – nicht öffentlich	16.12.2024
	Verwaltungsausschuss – nicht öffentlich	30.01.2023
	Stadtrat – öffentlich	30.11.2020
	Stadtrat – öffentlich	19.09.2016
	Stadtrat – nicht öffentlich	15.08.2016

---

**Sachverhalt:**

Durch das Steueränderungsgesetz (Artikel 12) vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. Die Änderungen traten am 1.1.2016 in Kraft. Die Neuregelung des § 2b UStG war frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Generell war von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen einer jPdöR auszugehen. Es erfolgte ein **Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**. Die jPdöR ist **immer** umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in §2b UStG genannten Ausnahmen.

Die Tätigkeiten und Einrichtungen, die gemäß „altem“ § 2 Abs. 3 UStG dem nicht unternehmerischen Bereich der jpdöR zugeordnet waren und auch nicht unmittelbar den hoheitlichen Bereich im engeren Sinne betrafen, wurden damit unternehmerisch. Die Kommune hat demnach jährlich eine Umsatzsteuerklärung abzugeben, die alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen zusammenfasst.

Aber: Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG konnte die Stadt Großschirma dem zuständigen Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche auch danach ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Diese Erklärung wurde mit Schreiben vom 20.09.2016 nach Beschluss des Stadtrates vom 19.09.2016 gegenüber dem Finanzamt Freiberg abgegeben.

Durch den Gesetzgeber folgten seitdem im Zweijahresrhythmus weitere Optionsfristverlängerungen, die verpflichtende Einführung der Umsatzsteuerpflicht wurde entsprechend auch für die Stadt Großschirma verschoben.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 erfolgte eine erneute Verlängerung bis 31.12.2026. Die Kommune kann damit in den Jahren 2025 und 2026 erneut die für sie im Konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen.

Da sich am Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem FÜR und WIDER und der Beurteilung zur Einführung der Umsatzsteuerpflicht keine andere Bewertung ableiten lässt, schlägt die Verwaltung vor, an der Verfahrensweise festzuhalten.

Hinweis: Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach dem Widerruf ist eine erneute Optionserklärung nicht möglich.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt, dass entsprechend § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) für sämtliche nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2027 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundene steuerbaren Leistungen der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll. Es ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Stadt Großschirma gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

## Beschreibung der besonderen Anlässe und Abwägung zur Öffnung der Verkaufsstellen 2025 gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG:

### 26.01.2025 - „Siebenlehner Modellbautage“

An diesem Wochenende findet nun schon im 15. Jahr in Folge die Eröffnung der „Siebenlehner Modellbautage“ statt.

Immer am letzten Januarwochenende präsentieren lokale & überregionale Modellbau- & Modelleisenbahn Vereine, sowie integrative & behinderte Werkstätten ihre Arbeiten. Ein Jahr Arbeit: Basteln, Fördern, Malen und Kleben wird gewürdigt. Dank vieler Sponsoren und Ehrenamtlicher ist es das Jahreshighlight für Menschen mit Behinderung und Förderungsbedarf.

Galaabend am 25.01.2025

Weiteres siehe Anlage.

Prognose Besucherströme, basierend auf einer DILAX-Besuchierzählanlage, aufgestellt an den jeweiligen Eingängen, auf Basis der tatsächlichen Besucher der Veranstaltung am 18.01.2024 in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr:

Veranstaltung: 3.601 Besucher  
Einzelhandel: 887 Besucher

### 16.02.2025 – „15. Großschirmaer Gewerbeschau“

An diesem Wochenende findet die „15. Großschirmaer Gewerbeschau“ statt.

Regionale Unternehmen präsentieren auf den zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen: Gartenarchitektur, Landschaftsbau, Wasser- und Pumpentechnik, Beschattungen, Whirlpools, Beregnungsanlagen, Heiztechnik, Wintergeräte, Kamine und Keramik, Freizeit, Outdoor und Camping.

Highlights:

- Speedcarving Vorführung ( Holzbildhauer- Schnellschnitzen)
- Kettensägenshow (Timber Sport Series) der Firma Stihl
- Kettensägen-Schnitzerei des Holzbildhauers Enrico Kletke
- Oldtimer Sonderfahrten des FFW Striegistal & des THW.
- Ganztägiges Bühnenprogramm
- Caravan-Schau der Firma Schaffer-mobil in der Eventhalle

Weiteres siehe Anlage.

Prognose Besucherströme, basierend auf einer DILAX-Besuchierzählanlage, aufgestellt an den jeweiligen Eingängen, auf Basis der tatsächlichen Besucher der Veranstaltung am 25.02.2024 in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr:

Veranstaltung: 2.390 Besucher  
Einzelhandel: 621 Besucher

## **16.03.2025 – „5. Internationale Plastik – Modellbau – Show“**

An diesem Wochenende findet die „5. Internationale Plastik – Modellbau – Show“ statt, Ostdeutschlands größte Messe & Ausstellung für Plastikmodellbau.

An 2 Tagen präsentieren sich nationale sowie internationale Vereine und Händler aus der Plastik-Modellbau-Szene. Es handelt sich bei diesem vereinsübergreifenden Projekt – PMS Sachsen – um die größte Veranstaltung in dieser Art (Messe und Ausstellung) im Osten der Bundesrepublik.

Workshops für Vereinsmitglieder und Messebesucher an allen beiden Tagen  
Siegerehrung zum Finale des PMS Sachsen.

Weiteres siehe Anlage

Prognose Besucherströme, basierend auf einer DILAX-Besuchierzählanlage, aufgestellt an den jeweiligen Eingängen, auf Basis der tatsächlichen Besucher der Veranstaltung am 10.03.2024 in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr:

Veranstaltung: 1.638 Besucher  
Einzelhandel: 417 Besucher

## **09.11.2025 – „Weihnachtswunderwelt“**

Eröffnung Sachsens größter „Weihnachtswunderwelt“.

Seit Gründung des Einrichtungszentrum Möbel Mahler ist die Eröffnung der „Weihnachtswunderwelt“ ein fester Bestandteil im örtlichen Eventkalender. Eisenbahn für Kinder, zahlreiche Eisenbahnen im Modellformat, Glühweintruck, Puppenhäuser Karussell, Spielstation, historische Feuerwehr & THW Technik. Aussteller: Sächsisches Eisenbahnmuseum Chemnitz-Hilbersdorf e.V., Sächsisches Feuerwehrmuseum Zeithain uvm.

Buntes Markttreiben

Den Geruch von Mandeln, Langos, Glühwein und Co lieben die Besucher. Dank der Größe des Parkplatzes von Möbel Mahler ist die Platzierung der Ausstellungsstände/Händlerstände problemlos möglich. Kurze barrierefreie Wege machen den Weihnachtsmarkt besonders für ältere Besucher interessant.

Weiters siehe Anlage

Prognose Besucherströme, basierend auf einer DILAX-Besuchierzählanlage, aufgestellt an den jeweiligen Eingängen, auf Basis der tatsächlichen Besucher der Veranstaltung am 10.11.2023 in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr:

Veranstaltung: 2.839 Besucher  
Einzelhandel: 768 Besucher

## **Abschließende Bewertung:**

Bei den vorgenannten Sonntagen stehen die Ladenöffnung und die jeweilige anlassgebende Veranstaltung in einem engen räumlichen Verhältnis zueinander. Die anlassgebenden Veranstaltungen geben aus Sicht der Besucher den Hauptanlass. Aus Sicht der Verwaltung wird ebenfalls das Gesamterscheinungsbild durch die jeweiligen Anlässe geprägt. Zum Beispiel werden die Veranstaltungen auch über die Stadtgrenzen hinaus beworben und vor allem von überregionalen Anbietern, Schaustellern und Ausstellern zur Präsentation genutzt.

**Beschreibung des besonders regionalen Anlasses und Abwägung zur Öffnung der Verkaufsstellen im „Mahler-Gebiet“, An der Autobahn im Stadtteil Siebenlehn gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG:**

19.10.2025 „Siebenlehner Oktoberfest“

Vom 17.10.-19.10.2025 findet in Siebenlehn der kulturelle Klassiker statt – das alljährliche Oktoberfest.

Geplant ist auch in 2025 die Veranstaltung wieder in der 2.000 qm großen Halle von Möbel Mahler durchzuführen. Dabei kann die Halle für das Bühnenprogramm mit Festzeltbestuhlung genutzt werden. Auf dem angrenzenden Festgelände wird wieder der jährlich anwachsende Kirmesbetrieb durchgeführt.

Für die Unterhaltung sorgen:

- Großhartmannsdorfer Blaskapelle
- Breitenbacher Musikanten
- Rosi Walcha Trio aus Siebenlehn
- Schülerprogramm für Kinder
- Interesse weiterer lokaler Künstler

Präsentation von Vereinen und lokalen Produzenten

- Förderverein Wasserturm Siebenlehn e.V. 8  
*Ausstellung zur 100-jährigen Geschichte des Wasserturmes*
- Obstkellerei Kurt Heide, Siebenlehn  
*Softverkostung, Glühweinsaisonöffnung in Siebenlehn*
- FFW Siebenlehn stellt sich vor
- Freiburger Brauerei mit Fassbieranstich durch Geschäftsführer und Bürgermeister

Weiteres siehe Anlage

Nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG können nur diejenigen Verkaufsstellen „privilegiert“ werden, welche von diesem besonderen regionalen Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind bzw. räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Beim Erlass der Satzung ist somit zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, welcher Teil des Gemeindegebietes von dem besonderen regionalen Ereignis tatsächlich erfasst wird. Die Möglichkeit zur „Privilegierung“ von Verkaufsstellen eines Gebietes nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG besteht pro Jahr nur einmal.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung wird die Öffnung der Verkaufsstellen nur für das „Mahler-Gebiet“, An der Autobahn im Stadtteil Siebenlehn geregelt. Damit wird der notwendige räumliche Bezug gewahrt und zum oben dargestellten besonderen regionalen Ereignis hergestellt.

Prognose Besucherströme, basierend auf einer DILAX-Besucherzählanlage, aufgestellt an den jeweiligen Eingängen, auf Basis der tatsächlichen Besucher der Veranstaltung am 25.10.2023 in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr:

Veranstaltung: 2.296 Besucher  
Einzelhandel: 690 Besucher

**Nach Prüfung und Abwägung ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gelangt, dass die benannten Tage die Tatbestände der § 8 Abs. 1 und Abs. 2 SächsLadÖffG erfüllen und somit zur Sonntagsöffnung bestimmt werden können.**

## BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 06.12.2024

### TOP 6

#### zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2024

---

### **Beschluss – Verordnung der Stadt Großschirma zur Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2025**

Vorlage an:	Verwaltungsausschuss Großschirma –	nicht öffentlich	25.11.2024
	Stadtrat Großschirma –	öffentlich	16.12.2024

---

#### **Erläuterung:**

Mit der beigefügten Verordnung werden Regelungen für die Verkaufsöffnung an folgenden Sonntagen im Kalenderjahr 2025 getroffen:

- a) am 26.01.2025 aus Anlass der „Siebenlehner Modellbautage“
- b) am 16.02.2025 aus Anlass der „15. Großschirmaer Gewerbeschau“
- c) am 16.03.2025 aus Anlass der „5. Internationalen Plastik-Modellbau-Show“
- d) am 19.10.2025 aus Anlass des „Siebenlehner Oktoberfestes“
- e) am 09.11.2025 aus Anlass der „Weihnachtswunderwelt“

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2024 die

„Neufassung zur  
Verordnung der Stadt Großschirma  
über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2025“.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**Neufassung zur**  
**Verordnung der Stadt Großschirma**  
**über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2025**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S 589) beschließt der Stadtrat der Stadt Großschirma in seiner Sitzung am 16.12.2024 mit Beschluss-Nr. die folgende Verordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Stadt Großschirma.

**§ 2**

**Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass**  
**und aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse**

- (1) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 26.01.2025 aus Anlass der „Siebenlehner Modellbautage“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.
- (2) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 16.02.2025 aus Anlass der „15. Großschirmaer Gewerbeschau“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.
- (3) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 16.03.2025 aus Anlass der „5. Plastik-Modellbau-Show“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.
- (4) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem regionalem Anlass wird **am 19.10.2025 aus Anlass des „Siebenlehner Oktoberfestes“** gemäß § 8 Abs. 2 im Stadtteil Siebenlehn, im „Mahler-Gebiet“ an der Autobahn gestattet. (siehe Lageplan).
- (5) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 09.11.2025 aus Anlass der „Weihnachtswunderwelt“** gemäß § 8 Abs. 1 im Stadtteil Siebenlehn gestattet.

Die Verkaufsstellen dürfen an den genannten Sonntagen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können entsprechend § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die „Neufassung zur Verordnung der Stadt Großschirma über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2025“ tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Großschirma, 17.12.2024

*Siegel*

Dr. Rolf Weigand  
Bürgermeister

**Anlage Neufassung zur Verordnung der Stadt Großschirma**  
**über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2025**  
**(zu § 2 Abs. 4)**

Lageplan



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, 17.12.2024

Siegel

Dr. Rolf Weigand  
Bürgermeister

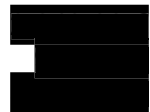


Sämtliche mit dem Kaufgeschäft verbundenen Kosten (Kaufpreis, Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung) einschließlich der erforderlichen Vermessungskosten werden vom Käufer getragen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt dem Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Seifersdorf, im Einzelnen wie folgt:

Flurstück-Nr. 68/1	327 m <sup>2</sup>
Flurstück-Nr. 69	100 m <sup>2</sup>
noch zu vermessende Teilfläche Flurstück Nr. 66/4 ca.	370 m <sup>2</sup>



zu.

Es wird bestätigt, dass gemäß § 90 Abs. (1) der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), die Veräußerung des Grundbesitzes zum vollen Wert erfolgt.

Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind somit erfüllt.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

## TOP 8 zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2024

---

### Beschluss – Polizeiverordnung der Stadt Großschirma

Vorlage an: Verwaltungsausschuss 11.03.2024 – nicht öffentlich  
Verwaltungsausschuss 13.05.2024 – nicht öffentlich  
Stadtrat 27.05.2024 – öffentlich  
Verwaltungsausschuss 25.11.2024 – nicht öffentlich  
Stadtrat 16.12.2024 – öffentlich

---

#### **Erläuterung:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma hat in seiner Sitzung am 27.05.2024 die neue Polizeiverordnung der Stadt Großschirma beschlossen. Der Beschluss zur neuen Polizeiverordnung war notwendig geworden, da die vorhergehende Verordnung der Stadt Großschirma im Jahr 2013 erlassen wurde und Gesetzes wegen Polizeiverordnungen maximal 10 Jahre gültig (§ 37 Abs. 3 SächsPBG) sind.

Im Rahmen der Erarbeitung erfolgte im Vorfeld Rücksprache mit der Fachaufsichtsbehörde, deren angebrachte Hinweise vom 05.04.2024 entsprechend eingearbeitet wurden.

Die beschlossene Verordnung wurde im Bürgerblatt der Stadt Großschirma vom 12.06.2024 veröffentlicht. Mit Schreiben vom 31.05.2024 wurde sie der Fachaufsichtsbehörde angezeigt.

Mit E-Mail vom 02.10.2024 erfolgte die Fachbehördliche Stellungnahme durch das Landratsamt Mittelsachsen, welche als Anlage 1 beigefügt ist.

Darin werden folgende vier fehlerhafte Formulierungen bemängelt.

1. In der Ermächtigungsgrundlage in der Präambel fehlt der Verweis auf § 39 SächsPBG.
2. In § 4 Abs. 3 ist aktuell geregelt: „In geschlossenen Ortslagen sind alle Hunde anzuleinen.“ Dies kommt jedoch einer generellen Anleinplicht gleich, welche gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.
3. § 4 Abs. 4 regelt aktuell eine Erlaubnispflicht für Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können. Eine solche Erlaubnispflicht ist nicht rechtmäßig, auch eine Anzeigepflicht ist nicht durch geltendes Recht gedeckt.
4. Die in § 11 Abs. 1 geregelten Ruhezeiten stehen im Widerspruch zu Teilen der 32. BImSchV. Ergänzende Regelungen zu Ruhezeit durch die Gemeinden ist nach aktueller Rechtsauffassung nicht möglich.

Die am 27.05.2024 beschlossene Polizeiverordnung soll um die rot markierten Passagen in der Anlage 2 angepasst werden und anschließend neu veröffentlicht und angezeigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Großschirma (Landkreis Mittelsachsen) als Ortpolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern im Stadtgebiet.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**Anlagen**

Fachbehördliche Stellungnahme vom 02.10.2024  
Polizeiverordnung der Stadt Großschirma vom ...

**Polizeiverordnung**  
**der Stadt Großschirma (Landkreis Mittelsachsen)**  
**als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen**  
**Sicherheit und Ordnung, gegen umweltschädliches Verhalten und**  
**Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen**  
**und über das Anbringen von Hausnummern im Stadtgebiet**

**(Polizeiverordnung - PVO) vom ...**

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 **sowie § 39** des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Großschirma in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Polizeiverordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

**Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung**

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 8 Öffentliche Veranstaltungen
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

**Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigung**

- § 13 Verunreinigungen und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 offene Feuer

**Abschnitt 5 – Böller- und Salutschießen, Kleinf Feuerwerk**

- § 15 Böller- und Salutschießen
- § 16 Kleinf Feuerwerk

**Abschnitt 6 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

- § 17 Ordnungsvorschriften zur Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen
- § 18 Eisflächen

**Abschnitt 7 – Pflichten von Eigentümern und Anliegern**

- § 19 Anliegerpflichten
- § 20 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhang

**Abschnitt 8 – Anbringen von Hausnummern**

§ 21 Hausnummern

## **Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen**

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Großschirma einschließlich ihrer Stadtteile.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, amtliche Schilder und Schautafeln, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder Ähnliches, insbesondere Volks-, Straßen- und Dorffeste, Konzerte und Märkte. Versammlungsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (5) Öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jede Veranstaltung bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat, somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.
- (6) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Böllerkanonen, Standböller, Hand- und Schaftböller sowie Gasböller.
- (7) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

- (8) Verunreinigungen durch Tiere sind alle festen Hinterlassenschaften von Tieren wie Kotablagerungen oder erbrochener Mageninhalt.

## Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

### § 3

#### Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 4

#### Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen anderer nicht mehr als unvermeidbar belästigt und gefährdet werden oder Schaden nehmen.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) **Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen.** Satz 1 gilt nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- ~~(4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, **muss der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.**~~
- (5) Auf Flächen im Sinne des § 2 ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Erbettelns oder Sammelns von Geld- oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (6) Katzenhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Katzen nicht verwildern. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass eine unkontrollierbare Vermehrung des Bestandes nicht erfolgt.

- (7) Wild lebende Katzen dürfen im Gebiet der Stadt Großschirma nicht gefüttert werden.
- (8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von den Regelungen in Absatz 1 bis 6 unberührt.

## **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Personen, die Tiere halten oder führen, ist es untersagt, die öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den Personen, welche die Tiere führen, unverzüglich zu beseitigen; geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung sind mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.
- (3) Die Person, die ein Tier hält oder führt, hat dieses von Kinderspiel- sowie Sport- und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn insbesondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten während der Nacht eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen (z.B. Umzüge, Kundgebungen, Märkte und Messen im Freien), für amtliche Durchsagen sowie für Kinder- und Jugendfeste der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe. In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer der Beschallung durch behördliche Auflagen geregelt werden.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Öffentliche Veranstaltungen**

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung im Sinne von § 2 unter freiem Himmel oder / und in fliegenden Bauten (z. B. Zelten) durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.

## **§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten**

- (1) Öffentlich zugängliche Sport-, Bolz-, und Spielplätze im Sinne von § 2, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 7:30 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Anlässe, wie Veranstaltungen von Vereinen oder Interessengemeinschaften. Von der Ortspolizeibehörde kann auf Antrag eine Veränderung der Zeiten festgelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) **Private** Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den in Satz 1 genannten Arbeiten zählt insbesondere **die Pflege des Rasens, das Sammeln und Bearbeiten des Bodens, das Freischneiden** sowie das

Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten.

- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BImSchV) und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12**

### **Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer – Glas) ist von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Glas nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.
- (3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Es ist untersagt, Gegenstände (z. B. Schrott) aus den Wertstoffcontainern zu entnehmen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## **Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigung**

### **§ 13**

#### **Verunreinigungen und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist es untersagt,
  - a. durch aggressives Verhalten andere zu beeinträchtigen oder zu bedrohen,
  - b. sich zweckentfremdend außerhalb der Verkehrszeiten der Linien- und Schulbusse an der Haltestelle aufzuhalten,
  - c. jegliche Verunreinigung wie das Wegwerfen oder das zurücklassen von Abfall.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

### **§ 14**

#### **Abbrennen offener Feuer**

- (1) Das Abbrennen offener Feuer sowie das Grillen auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 sind ohne vorherige Genehmigung der Ortpolizeibehörde verboten.
- (2) Auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich nach § 2 gehören, ist das Grillen mit handelsüblichen Grillgeräten und Brennstoffen sowie die Benutzung von Gartenkaminen, Holzbrennöfen (z. B. „Aztekenöfen“) sowie Feuerkörben und -schalen

ohne Genehmigung gestattet. Weiterhin sind offene Feuer mit einer maximalen Stapelhöhe bis 0,5 m und/oder einem maximalen Durchmesser bis 0,5 m bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbrenntermin zu erfolgen.

- (3) Offene Feuer mit einer Stapelhöhe über 0,5 m und/oder einem Durchmesser von mehr als 0,5 m sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Der Antrag zur Genehmigung hat spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbrenntag bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.
- (4) Beim Abbrennen von Feuern jeglicher Art ist stets darauf zu achten, dass erhebliche Rauch- und Geruchsbelästigungen der Anwohner vermieden werden. Eine erforderliche Zustimmung Dritter sowie die einzuhaltenden Brandschutzbestimmungen bleiben von der Regelung unberührt.
- (5) Zum Abbrennen ist nur trockenes, unbehandeltes Holz (Ast, Spalt- und Schnittholz) zu verwenden. Das Verbrennen von Abfällen, Wiesen, Garten- und Siedlungsgut wie z. B. Reisig und Laub ist verboten. Die Ortspolizeibehörde/Ortsfeuerwehr behält sich zu jeder Zeit das Recht zur Feuerstättenkontrolle vor.
- (6) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe eines Waldes, unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen o. ä. sein.
- (7) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 5 – Böller- und Salutschießen, Kleinf Feuerwerk**

### **§ 15**

#### **Böller- und Salutschießen mit Vorderladerwaffen**

- (1) Das Böllern oder das Salutschießen mit einem Vorderlader im Sinne von § 2 ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen verboten.
- (2) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader darf nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schusknalles verwenden will, hat dies spätestens sechs Wochen vorher schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.
- (4) Das Böllern bzw. Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, unmittelbare Waldnähe, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen o. ä. sein.
- (5) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

### **§ 16**

#### **Kleinf Feuerwerk**

- (1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) im Zeitraum vom 02.01. bis zum 30.12. durch Personen, die nicht im Besitz der Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sind, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (2) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II darf zum Schutz der Nachtruhe nur bis 22:00 Uhr erfolgen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.
- (4) Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## **Abschnitt 6 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 17**

#### **Ordnungsvorschriften zur Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen**

- (1) In den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 ist es untersagt,
  1. Wegsperrungen zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern,
  2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Stellen Feuer zu machen,
  3. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge,
  4. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren oder Sachen abzustellen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge die der Wartung und Pflege der Anlage dienen,
  5. zu nächtigen,
  6. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Bolz- und Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können. Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Spielgeräte und Spielanlagen ist anderen Personen als den auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen untersagt,
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler zu beschädigen, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschmutzen oder zu entfernen,
  8. Gewässer, Wasserbecken oder Springbrunnen zu verunreinigen und darin zu fischen,
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte (ausgenommen Spielbälle) zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten oder zu baden.

### **§ 18**

#### **Eisflächen**

Das Betreten und die Benutzung der Eisflächen ist auf allen öffentlichen Gewässern für die die Stadt zuständig ist, nicht zulässig.

## **Abschnitt 7 – Pflichten von Eigentümern und Anliegern**

### **§ 19**

#### **Anliegerpflichten**

- (1) Der Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnlichen Anpflanzungen nicht die Nutzung und der Zustand der öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 beeinträchtigt wird und dass im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen nur solche Pflanzungen erfolgen, die eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten bzw. vorhandene Pflanzungen auf diese Wuchshöhe gehalten werden.
- (2) Gebäude und Grundstücke sind in einem sauberen und ansprechenden Zustand zu halten.

## **§ 20**

### **Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhang**

Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer des Gebäudes beseitigt werden. Wer die tatsächliche Gewalt über ein Gebäude ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Beseitigung verantwortlich.

## **Abschnitt 8 – Anbringen von Hausnummern**

### **§ 21**

#### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingung) versehen werden.

### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPolBG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde Plakate u. a. anbringt oder anbringen lässt;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Hund auf öffentlichen Straßen i. S. v. § 2 nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund in der geschlossenen Ortslage angeleint ist;
- ~~6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;~~
7. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere zum Zweck des Erbetteln oder Sammeln von Geld- und Sachleistungen zur Schau stellt;
8. entgegen § 4 Abs. 6 Katzen verwildern lässt und keine geeigneten Maßnahmen ergreift um einer unkontrollierten Vermehrung entgegenzuwirken;
9. entgegen § 4 Abs. 7 verwilderte Katzen füttert;
10. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Hunde verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
11. entgegen § 5 Abs. 2 keine geeigneten Hilfsmittel mit sich führt und den abgelegten Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
12. entgegen § 5 Abs. 3 den Hund nicht von öffentlich Anlagen i. S. v. § 2 fernhält;
13. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
14. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
15. entgegen § 8 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung i. S. v. § 2 unter freiem Himmel nicht oder nicht rechtzeitig bei der Ortpolizeibehörde anzeigt;
16. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
17. entgegen § 10 Sport- und Spielplätze i. S. v. § 2 benutzt;
18. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt;
19. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
20. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
21. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle, Wertstoffe o.a. Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
22. entgegen § 12 Abs. 4 Gegenstände aus den Wertstoffcontainern entnimmt;
23. entgegen § 13 Abs. 1a durch aggressives Verhalten andere belästigt oder bedroht;
24. entgegen § 13 Abs. 1b sich an Haltestellen aufhält;
25. entgegen § 13 Abs. 1c Abfälle oder Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse ablegt;
26. entgegen § 14 Abs. 1 auf öffentlichen Flächen i. S. v. § 2 grillt oder ein offenes Feuer abbrennt;
27. entgegen § 14 Abs. 2 ein offenes Feuer nicht oder nicht rechtzeitig bei der Ortpolizeibehörde anzeigt;
28. entgegen § 14 Abs. 3 ein Lager- oder Brauchtumsfeuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis der Ortpolizeibehörde besitzt;
29. entgegen § 14 Abs. 3 einen Fackelumzug nicht oder nicht rechtzeitig bei der Ortpolizeibehörde anzeigt;
30. entgegen § 14 Abs. 4 beim Abbrennen eines offenen Feuers andere mit Rauch- und Geruch belästigt;

31. entgegen § 14 Abs. 5 Abfälle von Wiesen, Garten- und Siedlungsgut, wie Reisig und Laub verbrennt;
  32. entgegen § 15 Abs. 3 das Böller- und Salutschießen nicht oder nicht rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde anzeigt;
  33. entgegen § 16 Abs. 3 das Kleinfeuerwerk nicht oder nicht rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde anzeigt;
  34. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Wegsperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert;
  35. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen verändert, ausgräbt oder außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ein offenes Feuer abbrennt;
  36. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 öffentliche Anlagen i. S. v. § 2 mit Fahrzeugen befährt;
  37. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 in öffentliche Anlagen i. S. v. § 2 nächtigt;
  38. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Turn- und Spielgeräte auf öffentlichen Spielplätzen benutzt, die nicht der ausgewiesenen Altersgruppe entsprechen;
  39. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschmutzt oder entfernt;
  40. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer- oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
  41. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie der dafür bestimmten oder entsprechende gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet oder badet;
  42. entgegen § 18 Eisflächen betritt;
  43. entgegen § 19 seinen Pflichten zur Pflege nicht nachkommt;
  44. entgegen § 20 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden nicht unverzüglich entfernen, sofern die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
  45. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
  46. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt;
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 24 In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Großschirma,

Ortspolizeibehörde  
Dr. Rolf Weigand  
Bürgermeister

-----Siegel-----

#### Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma,

Dr. Rolf Weigand  
Bürgermeister

-----Siegel-----

#### **Verfahrensvermerk:**

Der Gemeinderat hat diese Polizeiverordnung am ..... Beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am ... bekannt gemacht. Sie ist damit am .... In Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 SächsPBG). Sie wurde dem Landratsamt am ... vorgelegt (§ 38 Abs. 1 SächsPBG)

## Prüfung der Rechtmäßigkeit der Polizeiverordnung der Stadt Großschirma

### **I. Ermächtigungsgrundlage**

Die Generalermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen nach § 32 Abs. 1 SächsPBG ist den allgemeinen Polizeibehörden (§ 1 Abs. 1 SächsPBG) erteilt.

Sie kommt nur zur Anwendung, wenn kein spezielles Gefahrenabwehrrecht vorhanden ist. Um die Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Plätzen und den zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen sowie Einrichtungen der Stadt Großschirma zu gewährleisten, kommt kein spezielles Gefahrenabwehrrecht in Frage.

Soll eine Polizeiverordnung mit Bußgeldvorschriften im Sinne des § 39 SächsPBG bewehrt werden, so muss auch § 39 SächsPBG als Rechtsgrundlage der Polizeiverordnung angegeben werden. Dies muss daher so in der Eingangsformel mit genannt werden.

Die Stadt Großschirma hat demnach die Ermächtigungsgrundlage nicht vollständig angegeben.

### **II. Die Verordnung ist rechtmäßig, wenn sie den formellen und materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen entspricht.**

#### 1. Formelle Gültigkeitsvoraussetzungen

##### 1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Polizeiverordnungen dürfen gemäß § 32 Abs. 1 SächsPBG von den allgemeinen Polizeibehörden erlassen werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 SächsPBG.

Darin ist festgelegt, wer allgemeine Polizeibehörde ist.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG ist die Stadt als Ortspolizeibehörde eine allgemeine Polizeibehörde.

Die Stadt Großschirma ist demnach eine allgemeine Polizeibehörde.

Nach § 34 SächsPBG kann jede allgemeine Polizeibehörde Polizeiverordnungen für ihren Dienstbezirk oder Teile ihres Dienstbezirkes erlassen.

Die Stadt Großschirma ist die zuständige allgemeine Polizeibehörde.

##### 1.2 Organzuständigkeit

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG werden Polizeiverordnungen, wenn sie nicht länger als einen Monat gelten sollen, vom Bürgermeister erlassen. Überschreitet die Verordnung die Geltungsdauer von einem Monat, dann ist ein Erlass durch den Stadtrat erforderlich.

Die Polizeiverordnung der Stadt Großschirma ist nicht zeitlich begrenzt worden. Sie soll länger als einen Monat gelten und muss somit durch den Stadtrat erlassen werden. Der Erlass durch den Bürgermeister wäre nicht ausreichend.

### 1.3 Formerfordernis

Die Formerfordernisse, die gemäß § 37 SächsPBG an eine Polizeiverordnung gestellt werden, untergliedern sich in sog. zwingende Erfordernisse (Abs. 1) und Sollerfordernisse (Abs. 2).

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG muss die Polizeiverordnung die Rechtsgrundlage enthalten, die zu ihrem Erlass ermächtigt.

Das Formerfordernis entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG wurde eingehalten.

Nach Nr. 2 des § 37 Abs. 1 SächsPBG müssen Polizeiverordnungen die erlassende Behörde bezeichnen. Dabei muss die korrekte Bezeichnung der erlassenden allgemeinen Polizeibehörde verwendet werden.

Dies wurde bei der Polizeiverordnung der Stadt Großschirma eingehalten. Dort heißt es: „Polizeiverordnung der Stadt Großschirma als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern im Stadtgebiet“.

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG muss die Polizeiverordnung auch ihren örtlichen Geltungsbereich festlegen.

In § 1 der Polizeiverordnung der Stadt Großschirma ist festgelegt, dass diese Polizeiverordnung im gesamten Gebiet der Stadt Großschirma einschließlich ihrer Stadtteile gilt.

Der örtliche Geltungsbereich wurde festgelegt.

Weiterhin sollen die Formerfordernisse nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SächsPBG beachtet werden. Demnach sollen Polizeiverordnungen eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen und in dieser Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet sein.

Beide Voraussetzungen sind erfüllt. Die Überschrift lautet:

„Polizeiverordnung der Stadt Großschirma als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern im Stadtgebiet“.

Die Polizeiverordnung ist in der Überschrift als solche bezeichnet und diese sagt explizit aus, welchen Gegenstand die Polizeiverordnung hat und was der Inhalt ist.

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 SächsPBG soll die Polizeiverordnung den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft tritt.

Die Polizeiverordnung der Stadt Großschirma legt fest, dass diese am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft tritt.

Die Formerfordernisse nach § 37 SächsPBG wurden erfüllt.

**Ergebnis der formellen Rechtmäßigkeit:**

**Die Polizeiverordnung ist formell rechtmäßig, wenn die Stadt Großschirma hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage (§ 39 SächsPBG) nachgebessert hat.**

## 2. Materielle Gültigkeitsvoraussetzungen

### 2.1 Vorliegen einer abstrakten Gefahr

Für den Erlass einer Polizeiverordnung ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr erforderlich. Eine abstrakte Gefahr liegt vor, wenn aus bestimmten Handlungen oder Zuständen nach der allg. Lebenserfahrung unter Berücksichtigung der in dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung bestehenden Verhältnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise Gefahren für ein polizeiliches Schutzgut entstehen.

In der Polizeiverordnung der Stadt Großschirma wird festgelegt, inwieweit sich die Einwohner zu verhalten haben, um die allgemeine Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Aus der allgemeinen Lebenserfahrung heraus ist es so, dass öffentliche Straßen, Wege, Plätze etc. Anziehungspunkte und damit auch Treffpunkte sind. Dadurch besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Gefahren für ein polizeiliches Schutzgut entstehen. Das können zum einen Menschen sein, die durch das oftmals rücksichtslose Verhalten anderer verletzt werden und zum anderen kann auch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt werden.

Die Stadt Großschirma hat sicherlich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Erlass einer solchen Polizeiverordnung notwendig war. Wahrscheinlich wurden schon mehrere Störungen in diesem Bereich wahrgenommen. Der Erlass beruht auf gemachten Erfahrungen.

Es liegt folglich eine abstrakte Gefahr vor. Die Stadtverwaltung hat damit die Polizeiverordnung zu Recht erlassen. Sie soll der Gefahr vorbeugen, dass polizeiliche Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.

### 2.2 Gesetzmäßigkeit

Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Das heißt, die Polizeiverordnung darf nicht in Widerspruch zu gültigen und höherrangigem Recht stehen.

Die Polizeiverordnung der Stadt Großschirma enthält Regelungen, welche im Widerspruch zu Rechtsvorschriften höheren Ranges stehen bzw. vom Bundesrecht abweichen (Grundrechte beeinträchtigen).

Die Polizeiverordnung muss hinreichend bestimmt und auch vollständig sein. Der Bürger muss in der Lage sein, die Verordnung zu verstehen und die Rechtslage zu erkennen.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

#### *§ 4 Tierhaltung:*

##### *§ 4 Abs. 3*

Diese Regelung kommt einer generellen Anleinpflcht für alle Hunde gleich, da sich das Anleingebot faktisch auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt.

Damit verstößt die Stadt Großschirma jedenfalls dann gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn keinerlei Ausnahmen vom allgemeinen Leinenzwang vorgesehen sind.

Es sind zwingend „Freilaufflächen“ zu schaffen, oder bestimmte Bereiche von der generellen Anleinpflcht im Gemeindegebiet auszuschließen.

Der Begriff „in geschlossenen Ortslagen“ ist zu unbestimmt, um eine Freilauffläche im Umkehrschluss zu definieren.

#### § 4 Abs. 4

Die Stadt Großschirma legt in diesem Absatz fest, dass eine Erlaubnispflicht für Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie für Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, besteht.

Eine solche Erlaubnispflicht ist jedoch gesetzlich für Ortspolizeibehörden nicht vorgesehen, sodass die Einwohner von Großschirma schlechter gestellt werden, als in anderen Kommunen.

Es besteht lediglich eine artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (bei der Naturschutzbehörde) welche möglicherweise um eine Anzeigepflicht bei der Ortspolizeibehörde ergänzt werden könnte.

#### *§ 11 Haus- und Gartenarbeiten:*

##### § 11 Abs. 1

Nach aktualisierter Rechtsauffassung (Protokoll zur Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMEKUL mit der Landesdirektion, den Landkreisen, Kreisfreien Städten, dem Oberbergamt und dem LfULG am 27.04.2023 – TOP 13) der Sächsischen Immissionsschutzbehörden läuft der § 11 Abs. 1 der PolVO der Stadt Großschirma mit dessen Regelungsgehalt der 32. BImSchV in Teilen entgegen.

Die aktuelle Fassung des Entwurfes beinhaltet kurzgefasst festgelegte Schutzzeiten zur Nutzung bestimmter Geräte/Anlagen in allen nach BauNVO geltenden bauplanungsrechtlichen Gebieten. Die 32. BImSchV ist jedoch nur für die in § 7 genannten bauplanungsrechtlichen Gebieten anwendbar, somit bspw. nicht für Dorf-, Misch- und Gewerbegebiete, und nur in den in § 7 benannten eingeschränkten Zeiträumen.

Mit Verweis auf die aktuelle Rechtsauffassung zur 32. BImSchV sind aufgrund eines fehlenden Landes-Immissionsschutzgesetzes und des spezialgesetzlichen Vorrangs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der 32. BImSchV abweichende anlagebezogene bzw. insoweit ergänzende Regelungen zur Ruhezeit durch eine Gemeinde nicht möglich.

#### *§ 24 In-Kraft-Treten*

##### § 24 Abs.2

Gemäß § 37 Abs. 3 SächsPBG dürfen Polizeiverordnungen eine Geltungsdauer von 10 Jahren nicht überschreiten. Das bedeutet, eine PVO tritt kraft Gesetzes automatisch nach 10 Jahren außer Kraft. Eine zusätzliche Erwähnung in der neuen PVO ist daher nicht notwendig. Diese Anmerkung ist lediglich als Hinweis zu verstehen.

#### **Ergebnis der materiellen Rechtmäßigkeit:**

**Die Polizeiverordnung ist materiell nicht rechtmäßig, da sie im § 4 in Rechte eingreift und im § 11 der PolVO dem Regelungsgehalt der 32. BImSchV entgegenläuft.**

**III. Die Polizeiverordnung der Stadt Großschirma ist demnach nicht rechtmäßig erlassen.**

**TOP 9**

**zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2024**

---

**Beschluss – Sitzungstermine des Stadtrates Großschirma im 1. Halbjahr 2025**

Vorlage an:                      Stadtrat Großschirma — öffentlich                      16.12.2024

---

***Erläuterung:***

Siehe Sitzungsplan 1. Halbjahr 2025 als Anlage.

***Beschlussvorschlag:***

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2024 den als Anlage beigefügten Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2025.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, abweichend von Ziffer 1, insbesondere in Abhängigkeit von der Tagesordnung, die in Ziffer 1 genannten Sitzungen zu einer früheren Uhrzeit einzuberufen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**SITZUNGSPLAN**  
**1. Halbjahr 2025**

**Stadtrat (öffentliche Sitzung)**

**Die Sitzungstermine des Stadtrates, des TA und des VWA. Alle Sitzungen beginnen 19.00 Uhr.**

Montag, der 20. Januar 2025	Bürgerhaus Reichenbach
Montag, der 10. Februar 2025	Vereinsheim Hohentanne
Montag, der 03. März 2025	Bürgerhaus Reichenbach
Montag, der 07. April 2025	Vereinsheim Hohentanne
Montag, der 19. Mai 2025	Bürgerhaus Reichenbach
Montag, der 23. Juni 2025	Vereinsheim Hohentanne

**Technischer Ausschuss (öffentliche Sitzung)**

Montag, der 03. Februar 2025	Sportkasino Großschirma
Montag, der 17. März 2025	Bürgerhaus Obergruna
Montag, der 05. Mai 2025	Feuerwehr Siebenlehn
Montag, der 02. Juni 2025	Vereinshaus Kleinvoigtsberg

**Verwaltungsausschuss (öffentliche Sitzung)**

Montag, der 24. März 2025	Rathaus Siebenlehn
Montag, der 16. Juni 2025	Rathaus Großschirma

**Ausschuss Kultur-Jugend-Sport (Beginn: 18.00 Uhr)**

Mittwoch, der 07. Mai 2025	Vereinshaus Seifersdorf
----------------------------	-------------------------

**TOP 10**  
**zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2024**

---

**Beschluss – Genehmigung zur Annahme einer Spende – Sachspende  
(Reproduktionen des Malers Otto Altenkirch)**

Vorlage an: Stadtrat 16.12.2024 – öffentlich

---

***Erläuterung:***

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Entscheidung über die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat.

Durch verschiedene Spender, welche anonym bleiben möchten, wurden dem Ortschaftsrat diverse Reproduktionen des Malers Otto Altenkirch zur Verfügung gestellt. Diese sollen in die bereits bestehende Sammlung mitaufgenommen werden. Der Wert aller Spenden beläuft sich nach Schätzung des Restaurators, Herr Petrasch, auf 900,00 EUR.

Die Stadtverwaltung bittet um Bestätigung, dass diese Spenden angenommen werden können.

***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Reproduktionen des Malers Otto Altenkirch als Sachspenden in einem Wert von 900,00 EUR anzunehmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis :      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**TOP 11**  
**zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2024**

---

**Beschluss – Genehmigung zur Annahme einer Spende – Sachspende (Sitzgelegenheit an der Steyermühle)**

Vorlage an: Stadtrat 16.12.2024 – öffentlich

---

***Erläuterung:***

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Entscheidung über die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat.

Nachdem durch Vandalismus die Sitzgelegenheit am Rad- und Wanderweg an der Mulde zerstört wurde, hat Herr [REDACTED] Grießbach eine neue angeschafft und der Stadt Großschirma gespendet. Der Wert der Spende beläuft sich auf 350 EUR.

Die Stadtverwaltung bittet um Bestätigung, dass diese Spende angenommen werden kann.

***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Sachspende von Herrn [REDACTED] Grießbach, Am Kirschberg 17, 09603 Großschirma (ST Siebenlehn) in Höhe von 350 EUR anzunehmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis :      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**TOP 12**  
**zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 16.12.2024**

---

**Beschluss – Kreisumlage ab 2025**Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich 16.12.2024

---

**Begründung:**

Die Landkreisverwaltung plant aktuell eine Anhebung der Kreisumlage von 30,9 Prozent auf 33,52 Prozent. Für die Stadt Großschirma würde dies im Gegensatz zum aktuellen Hebesatz Mehrabgaben i. H. v. 180.318,42 EUR bedeuten. Die ab 2025 geplanten Mehreinnahmen aufgrund steigender Schlüsselzuweisungen vom Freistaat Sachsen i. H. v. zusätzlich 220.919,00 EUR würden somit zum Großteil aufgezehrt.

Der Grund der geplanten Erhöhung ist das größer werdende Haushaltsdefizit des Landkreises Mittelsachsen. Damit der geplante Doppelhaushalt 2025/2026 des Landkreises Mittelsachsen von der Landesdirektion Sachsen genehmigt wird, soll nun die fehlende Finanzierung durch Bund und Land mit höheren Umlagen der Städte und Gemeinden ausgeglichen werden. Diese Mehrausgaben der Städte und Gemeinden führen jedoch zu einer zunehmenden Schieflage der eigenen Haushalte. Für den Haushaltsplan 2025 und die dazugehörige Planung bis 2028 würde es für die Stadt Großschirma bedeuten, Mehrausgaben i. H. v. von über 720.000,00 EUR durch die steigende Kreisumlage zu berücksichtigen. Das Dilemma sollte für jeden nachvollziehbar sein und führt aktuell zu großem Unmut in der kommunalen Familie.

Mit E-Mail vom 19.11.2024 sandte die Kommunalaufsicht den Städten und Gemeinden Hinweise für die eigenen Haushaltsplanungen 2025 zu. Dabei wird auch auf die geplante Kreisumlage von 33,52 Prozent eingegangen. Diese wird erst mit Beschluss des Kreistages zum Doppelhaushalt 2025/2026 (aktuell geplant am 12. März 2025) final feststehen. Der Haushaltsbeschluss für den Haushalt 2025 der Stadt Großschirma ist für den 3. März 2025 geplant und damit vor dem Kreistagsbeschluss. Für alle Haushaltsplanungen der Städte und Gemeinden, welche vor dem Haushaltsbeschluss im Kreistag beschlossen werden und von den aktuell 33,52 Prozent abweichen, weist die Kommunalaufsicht darauf hin, dass Abweichungen der vertiefenden Plausibilisierungsprüfungen und deswegen einer schlüssigen planerischen Begründung im Vorbericht bedürfen. Ohne eine solche Begründung wäre eine Plausibilisierungsprüfung durch die Rechtsaufsicht nicht möglich. Neben der noch offenen, finalen Kreisumlage, welche als Grund aufgeführt werden könnte, soll auch die mit dieser Vorlage erstellte Beschlussvorlage als zusätzlicher Grund dienen.

Daher soll der Stadtrat der Stadt Großschirma als Entscheidungsgremium für die weitere Haushaltserstellung den Wert der Kreisumlage als Planungsgröße festlegen, welcher dann unter Nr. 1 in der Beschlussfassung aufgenommen wird. Mit diesem Wert der Kreisumlage erstellt die Stadtverwaltung Großschirma den Haushalt 2025, welchen der Bürgermeister gegenüber dem Landkreis vertreten soll. Zudem wird dieser Wert der Maximalwert sein, den der Bürgermeister in der laufenden Beratung gegenüber der Landkreisverwaltung kommuniziert. Aktuell ist eine Anhörung der Städte und Gemeinden im Zeitraum 12. Dezember 2024 bis 10. Januar 2025 geplant.

Der Bürgermeister lehnt persönlich eine weitere Erhöhung der Kreisumlage ab und sieht vielmehr den Freistaat Sachsen in der Pflicht die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise finanziell vernünftig auszustatten und das „in die Tasche greifen“ zu beenden.

Sollte der Stadtrat eine Erhöhung der Kreisumlage für die weitere Planung und Kommunikation mit dem Landkreis beschließen, dann ist dieser Beschluss für den Bürgermeister nur in seiner Amtsfunktion bindend, aber nicht für seine Mitgliedschaft im Kreistag Mittelsachsen, welche nicht von Amts wegen, sondern aufgrund der Kreistagswahl 2024 und damit unabhängig vom Mandat als Bürgermeister besteht.

Für die Entscheidungsfindung des Stadtrates wird auf Tabelle 1 im Anhang verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma beauftragt den Bürgermeister für den Haushalt 2025 mit einer Kreisumlage von \_\_\_\_Prozent zu planen.
2. Der Stadtrat der Stadt Großschirma beauftragt den Bürgermeister diesen Wert als Maximalwert in weiteren Gesprächen und Verhandlungen mit dem Landkreis Mittelsachsen und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag zu definieren und einer Kreisumlage über diesem Wert nicht zuzustimmen.

Anlage 1: Auswirkung Erhöhung Kreisumlage

	2025									
	2024	Vers. 30,9%	Vers. 33,52%	Vers. 31%	Vers. 31,5%	Vers. 32, %	Vers. 32,5%	Vers. 33%		
Allgemeine Schlüsselzuweisung	1.498.416,00	1.719.335,00	1.719.335,00	1.719.335,00	1.719.335,00	1.719.335,00	1.719.335,00	1.719.335,00		
Steuerkraftmesszahl	5.003.953,44	5.163.047,39	5.163.047,39	5.163.047,39	5.163.047,39	5.163.047,39	5.163.047,39	5.163.047,39		
Verlustausgleich gemäß §22a Nr. 7 SächsF	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
./. Abzüglich Finanzausgleichsumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
<b>Umlagegrundlagen</b>	<b>6.502.369,44</b>	<b>6.882.382,39</b>	<b>6.882.382,39</b>	<b>6.882.382,39</b>	<b>6.882.382,39</b>	<b>6.882.382,39</b>	<b>6.882.382,39</b>	<b>6.882.382,39</b>		
Umlagesatz der Kreisumlage	30,90%	<b>30,90%</b>	<b>33,52%</b>	<b>31,00%</b>	<b>31,50%</b>	<b>32,00%</b>	<b>32,50%</b>	<b>33,00%</b>		
<b>festzusetzende Kreisumlage (EUR)</b>	<b>2.009.232,16</b>	<b>2.126.656,16</b>	<b>2.306.974,58</b>	<b>2.133.538,54</b>	<b>2.167.950,45</b>	<b>2.202.362,36</b>	<b>2.236.774,28</b>	<b>2.271.186,19</b>		
Kreisumlagebetrag aus Auflösung Vorsorge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
./. Erstattung Kreisumlage Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
<b>auszuzahlende Kreisumlage (EUR)</b>	<b>2.009.232,16</b>	<b>2.126.656,16</b>	<b>2.306.974,58</b>	<b>2.133.538,54</b>	<b>2.167.950,45</b>	<b>2.202.362,36</b>	<b>2.236.774,28</b>	<b>2.271.186,19</b>		

Mehrabgaben zu 30,9% Kreisumlage -

0,00 €

180.318,42 €

6.882,38 €

41.294,29 €

75.706,21 €

110.118,12 €

144.530,03 €

**TOP 13**  
**zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2024**

---

**Beschluss – Bestätigung überplanmäßige Ausgabe zur Bauleistung „Erneuerung Asphaltdecke Wiesenweg in Großschirma“**Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 16.12.2024

---

***Erläuterung:***

Das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Wiesenweg in Großschirma“ ist Bestandteil der Maßnahmenliste Straßeninstandsetzungsmaßnahmen der Stadt Großschirma für das Jahr 2024. Die finanziellen Mittel werden durch pauschale Zuweisungen für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen durch das Land bereitgestellt. Auf Grund der vom Bauamt erarbeiteten Kostenschätzung in Höhe von 70.100,00 € erfolgte die Ausschreibung als beschränkte Ausschreibung.

Die Arbeiten für das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Wiesenweg in Großschirma“ wurden an die Fa. Walter Straßenbau KG, [REDACTED] in 09661 Striegistal zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 57.930,90 € vergeben. Nach Schlussrechnung ergibt sich eine Abrechnungssumme in Höhe von 64.575,93 €. Die überplanmäßigen Ausgaben ergeben sich durch Mehrmengen in den Asphaltarbeiten und im Kanalbau. Auf Grund des angetroffenen Zustandes des Bestandskanals wurden zusätzlich ca. 10 m Entwässerungskanal ausgewechselt. Durch notwendig gewordene Anpassungsarbeiten erhöhten sich die Mengen in den Asphaltpositionen. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 6.645,03 € können im Budget der Kostenstelle 541101.01 Konto 4221002 ausgeglichen werden. Die überplanmäßigen Ausgaben sind entsprechend Hauptsatzung der Stadt durch den Technischen Ausschuss zu beschließen. In diesem Jahr findet keine Sitzung mehr statt. Aus terminlichen Gründen wird vorgeschlagen, die Bestätigung in der Stadtratssitzung am 17.06.2024 zu beschließen, da der Stadtrat nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung „jede Angelegenheit an sich ziehen“ kann.

***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestätigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.645,03 € zur Bauleistung „Erneuerung Asphaltdecke Wiesenweg in Großschirma.“

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenthaltungen:

**TOP 14**  
**zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2024****Information – Stand Regenrückhaltebecken Großschirma**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 16.12.2024

***Erläuterung:***

Mit Stadtratsbeschluss 435/2024 vom 17.06.2024 wurde die Stadtverwaltung Großschirma beauftragt, nach Vorliegen einer genehmigten Planung unverzüglich mit der Ausschreibung und Errichtung des Regenrückhaltebeckens am Gewerbegebiet „Am Steinberg in Großschirma“ zu beginnen. Ziel der Baumaßnahme ist die geordnete Fassung und Behandlung des Regenwassers des Gewerbegebietes. Der Stadtrat ist gemäß Beschluss halbjährlich zu unterrichten.

Gemäß Aufgabenstellung soll das Regenrückhaltebecken als Grünbecken im Hauptschluss mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage errichtet werden. Da bisher keine relevanten Unterlagen vorlagen, musste im 1.Schritt das Einzugsgebiet ermittelt werden. Die abflussrelevanten Flächen wurden ermittelt und in einem Grundlagenplan zusammengestellt. Die Übergabe erfolgte am 02.10.2024. Der Grundlagenplan liegt als Anlage bei. Im Ergebnis ergeben sich ca. 10,5 ha ( $A_U$ ) abflusswirksame Flächen.

Zur weiteren Planung fand am 05.11.2024 ein Beratungstermin bei der Unteren Wasserbehörde zur Klärung folgender Fragen durchgeführt.

- Standort des Regenrückhaltebeckens
- Gestaltung der Einleitstelle Zilliabach
- Einleitmenge Zilliabach
- Jährlichkeit des Regenereignisses für die Beckenauslegung
- Anforderungen für Errichtung und Betrieb

Im Ergebnis wurde festgelegt, dass die Untere Wasserbehörde, Landratsamt Mittelsachsen, die maximale Einleitmenge in den Zilliabach festlegt und übermittelt. Aus dieser Einleitmenge ergibt sich die erforderliche Beckengröße und damit die weitere Ausgestaltung der Planung. Die Zuarbeit der unteren Wasserbehörde steht derzeit noch aus.

